

Stand: August 2019



Vereins- und Trainingsordnung (VTO) des MeerManege e.V.

Geltungsbereich

Diese Vereins- und Trainingsordnung (VTO) gelten für den von dem MeerManege e.V gemieteten Hallenbereich, sowie die Küche, den Flur und das Badezimmer im Schreiberweg 4, 24119 Kronshagen.

§1 Zweck der VTO

1. Die VTO dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten des MeerManege e.V.. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers.
2. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten des MeerManege e.V. erkennt der/die Nutzer*in die VTO an. Darüber hinaus verpflichtet er/sie sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Jede/r Nutzer*in ist dafür verantwortlich, dass diese Ordnung eingehalten wird. Nutzer*innen sind verpflichtet Gäste, die sie in die Räumlichkeiten begleiten, auf die Einhaltung der VTO hinzuweisen.
4. Bei jeder Öffnungszeit ist eine vom Vorstand berechnigte Person anwesend, ihren Anweisungen ist zu folgen. Im Folgenden wird sie als verantwortliche Person bezeichnet.

§2 Verhalten in der MeerManege

1. Bei Erstnutzung der Räumlichkeiten und Materialien des MeerManege e.V. bedarf es einer allgemeinen Einweisung. Dazu bitte die verantwortliche Person ansprechen.
2. Die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Bereiche des Gebäudes sind der Flur, das Bad, die Küche und der gekennzeichnete Hallenbereich. Das Öffnen und Betreten aller anderen Räume sowie das Verschieben von und Schauen hinter Vorhänge ist nicht gestattet (Privateigentum des Vermieters).
3. Die Nutzer*innen sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und sie selbst und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
4. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Sportschuhen, Sock- oder Barfuß betreten werden. Für eventuelle Schäden durch die Benutzung unsachgemäßer Schuhe haftet der/die*

- Träger*in dieser Schuhe. Bitte auf Sauberkeit an den Geräten und auf den Matten achten.
5. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist nicht gestattet.
 6. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen generell verboten.
 7. Bei groben Beleidigungen, Rassismus, Diskriminierung sowie unsportlichem Verhalten erfolgt ein sofortiger Verweis aus den Räumlichkeiten verbunden mit den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen.
 8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
 9. Fahrräder dürfen nur im gekennzeichneten Bereich, auf keinen Fall vor den Garagentoren, abgestellt werden. (Zufahrt der anderen Mieter*innen muss freigehalten werden.)
 10. Das Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten erfolgen auf eigene Gefahr.
 11. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden.
 12. Die Nutzer*innen haben auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume haben die Nutzer*innen dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen und Wasserhähne abgestellt sind.

§3 Umgang mit Geräten

1. Die Halle und alle Einrichtungen sind funktionsgerecht und schonend zu behandeln. Der/Die Nutzer*in haftet in vollem Umfang für alle von ihm/ihr verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß oder Materialfehler handelt.
2. Schäden und Verunreinigungen sind dem MeerManege e.V. oder der verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.
3. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung des Trainings zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich der verantwortlichen Person gemeldet werden.
4. Das Aufstellen und Abbauen der Geräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen.
5. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
6. Bei der Nutzung der Luftakrobatik-Geräte sind gesonderte Regeln zu beachten. Es ist z.B. beim Vertikaltuch speziell auf

Kleidung ohne Reißverschlüsse oder ähnliche spitze Gegenstände zu achten, um das Gerät zu schonen.

7. Mitgebrachte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung der verantwortlichen Person.

§4 Haftungsausschluss

1. Das Betreten und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der MeerManege e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden jeglicher Art sowie den Verlust abhanden gekommener Wertgegenstände.
3. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betreten der Räumlichkeiten des MeerManege e.V. nur in Begleitung einer/s Erziehungsberechtigten oder mit dessen/deren schriftlichen Einverständniserklärung gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

§5 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine vom Vorstand berechnigte Person (= verantwortliche Person) anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch einzutragen und dem Vorstand zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Vorstand und die verantwortlichen Personen des MeerManege e.V. sind berechnigt, Besucher*innen, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus den Räumlichkeiten des MeerManege e.V. zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der verantwortlichen Personen wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§6 Technik in der MeerManege

Bei Störfällen ist unverzüglich der Vorstand zu informieren (Telefonliste hängt in der Küche an der Rückseite vom Kühlschrank).

§7 Zuwiderhandlungen

Sollte es aufgrund der Verletzung dieser VTO notwendig sein,

kann der MeerManege e.V. den Ausschluss von der weiteren Nutzung ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen Monatsbeitrages weitergehend Hausverbot erteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Entgelte für die ausgeschlossene Nutzung besteht dann nicht.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so hat dieses auf den Bestand der anderen Bestimmungen keinen Einfluss.

gezeichnet:
Der Vorstand